Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/492

10. 05. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 [2]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsregelung für Rindfleisch ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2822/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 [3]) geändert worden. Infolgedessen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 972/68 des Rates vom 15. Juli 1968 [4]) festgelegten allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch anzupassen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Kriterien aufzustellen, wobei sowohl den mit der Interventionsregelung verfolgten Zwecken als auch der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen ist.

Die Regionalisierung der Interventionsmaßnahmen ist notwendig, da in der Gemeinschaft die Bedingungen der Preisbildung je nach Mitgliedstaat und sogar innerhalb der Mitgliedstaaten verschieden sind. Es ist deshalb angebracht, die Teilgebiete eines Mitgliedstaates, in denen Interventionsmaßnahmen ergriffen werden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und insbesondere der natürlichen Bedingungen der Preisbildung zu bestimmen.

Bei den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnissen sind die gleichen Koeffizienten bei der Anwendung von Absatz 1 wie auch von Absatz 2 dieses Artikels vorzusehen. Diese Koeffizienten müssen das Verhältnis ausdrücken, das zwischen dem Preis der betreffenden Qualität und den Preisen für ausgewachsene Rinder bei normaler Produktionslage vorzusehen ist.

Bei den übrigen Erzeugnissen müssen die in Artikel 6 Absatz 2 unter Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten das Verhältnis ausdrücken, das in der Regel zwischen dem Preis für die betreffende Qualität und dem gemäß Artikel 10 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preis für ausgewachsene Rinder besteht. Es empfiehlt sich daher, sich für die Preisfeststellung der betreffenden Erzeugnisse auf die repräsentativsten Zeiträume einer normalen Marktlage zu beziehen.

Die festgesetzten Koeffizienten sind unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrung in der Weise zu berichtigen, daß eine Harmonisierung der Ankaufspreise in der Gemeinschaft gefördert wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen der Interventionsstellen sind, müssen so bestimmt werden, daß einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und andererseits dem Erfor-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 23

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 17. Juli 1968, S. 11

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

dernis, im Zeitpunkt der Auslagerung den Absatz der Ware zu erleichtern, Rechnung getragen wird.

2. Bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen die Interventionsmaßnahmen und die davon erfaßten Erzeugnisse so gewählt werden, daß die finanzielle Belastung der Gemeinschaft möglichst in Grenzen gehalten wird.

Artikel 2

Im Falle von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 können die Interventionsmaßnahmen nur in den Mitgliedstaaten oder in deren Teilgebieten getroffen werden, in denen die in diesem Absatz unter Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt ist.

Die Teilgebiete werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und insbesondere der natürlichen Bedingungen der Preisbildung festgelegt.

Artikel 3

1. Die Festsetzung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten erfolgt unter Berücksichtigung:

   a) der Preise, die gemäß Artikel 10 Absatz 5 dieser Verordnung festgestellt werden und die sich für jeden Mitgliedstaat oder für eines seiner Teilgebiete und für die betreffenden Erzeugnisse auf die repräsentativsten Zeiträume einer normalen Marktlage beziehen, und

   b) der voraussichtlichen Preisentwicklung während des neuen Wirtschaftsjahres.

2. Die in Artikel 6 Absatz 2 unter Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten sind die gleichen wie die in Absatz 1 genannten Koeffizienten bei den in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen.

   Sie werden bei den anderen Erzeugnissen unter Berücksichtigung der Preise festgesetzt, die gemäß Artikel 10 Absatz 5 dieser Verordnung festgestellt werden und die sich für jeden Mitgliedstaat oder für eines seiner Teilgebiete und für die betreffenden Erzeugnisse auf die repräsentativsten Zeiträume einer normalen Marktlage beziehen.

3. Um die Harmonisierung der Ankaufspreise in der Gemeinschaft zu fördern, sind die im Absatz 1 und 2 genannten Koeffizienten jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrung anzupassen.

Artikel 4

Der Ankaufshöchstpreis für eine bestimmte Angebotsform von Fleisch muß dem Preis entsprechen, der sich aus dem mittleren Wertverhältnis zwischen der betreffenden Angebotsform des Fleisches und den lebenden Rindern jeder Klasse ergibt.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 972/68 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 30. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ri 18/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Der Rat hat am 28. Dezember 1972 die Verordnung (EWG) Nr. 2822/72 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch verabschiedet.

In diesem Vorschlag sollen die allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch festgelegt werden. Dabei wird der Unterschied berücksichtigt, der künftighin zwischen dem System der unter bestimmten Voraussetzungen anwendbaren ständigen Interventionen und dem System der fakultativen Interventionen gemacht wird.

Mit dem Erlaß dieser allgemeinen Regelungen müßte die Kommission in der Lage sein, die Ankaufspreise bei ständigen Interventionen gleich zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1973/74 festzusetzen.

Finanzielle Auswirkung [1])

Die in diesem Vorschlag enthaltenen allgemeinen Regeln haben als solche keine finanzielle Auswirkung.

Während der Besprechungen im Rat über den Grundsatz der ständigen Intervention wurde hervorgehoben, daß die Einführung einer solchen ständigen Intervention

— den Preis nicht ändert, bei dem der Interventionskauf stattfindet;

— nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der gekauften Mengen führen muß. Tätsächlich kann eine gezieltere Intervention größere Käufe vermeiden.

Unter Berücksichtigung der derzeit festgestellten Preise kann man im übrigen voraussehen, daß die Interventionskäufe im Wirtschaftsjahr 1973/1974 geringfügig sein werden.

[1]) Intervention Rindfleisch: Artikel 651 des Haushaltes der Europäischen Gemeinschaften.